

Amtsblatt

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,

86663 Asbach-Bäumenheim

Telefon: (0906) 2969-19, Fax: (0906) 2969-40

Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung

Erscheint nach Bedarf

Nr. 34 24.08.2013

Nr. 1

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Asbach-Bäumenheim wird von Montag, 02. September 2013 bis Freitag, 06. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses, EG, Zimmer 8 (barrierefrei), Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 02. September 2013 bis spätestens Freitag, 06. September 2013 bis 12 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses, EG, Zimmer 8, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 1. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbe nachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 254 (Donau-Ries) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr, im Bürgerbüro des Rathauses, EG, Zimmer 8, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden. Wer bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragen.
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2013) versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

- 6. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nach gewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 21. September 2013), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nr. 2

Reinigung und Reinhaltung von Gehwegen und Straßen

Nach geltendem Ortsrecht sind alle Grundstückseigentümer verpflichtet, im Rahmen der wöchentlichen Straßenreinigungspflicht die öffentliche Straße (Gehweg und Fahrbahn bis zur Mittellinie einschließlich Rinne) zu reinigen und auch von Gras und Unkraut zu befreien. Durch den ungehinderten Wuchs von Gras und Unkraut werden die Straßenbeläge stark in Mitleidenschaft gezogen und deren Lebensdauer verkürzt. Dies wiederum verursacht unnötige Kosten für die Gemeinde und somit auch für den einzelnen Bürger. Wir bitten die Grundstückseigentümer deshalb, ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Nr. 3

Termine der Woche

Datum	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
24.08./13:30	Karate für Neugierige/	Schmutterhalle	TSV/Abt. Karate
	Ferienprogramm		
28.08./14:00	Olympia in der Turnhalle/	Turnhalle	TSV/Abt. Turnen
	Ferienprogramm		
29.08./17:30			Junge Union
30.08./16:00	Ein Nachmittag beim Fischerei-		Fischereiverein
	verein/Ferienprogramm	Gerätehalle	
30.08.	"Azubi-Tag"	Fa. Grenzebach, Hamlar	Fa. Grenzebach
31.08./14:00	Schießtriathlon/	Schützenheim	VSG 1900
	Ferienprogramm		

Nr. 4

Wir gratulieren . . .

Folgende Damen und Herren feiern Geburtstag:

Montag, 26.08., Herr Peter Lohner, Im Weiler 14 a (71 Jahre)

Dienstag, 27.08., Frau Maria Renner, Donauwörther Straße 49 (72 Jahre)

Mittwoch, 28.08., Frau Klothilde Blümle, Jurastraße 1 (81 Jahre)

Donnerstag, 29.08., Frau Maria Kiefer, Mondstraße 12 (77 Jahre) und Herr Josef Mayer, Raiffeisenstraße 18 (80 Jahre)

Freitag, 30.08., Frau Genovefa Klement, An der Königsmühle 8 (73 Jahre), Herr Alfons Kunert, Waldweg 2 (74 Jahre) und Frau Magdalena Schenk, Mertinger Straße 25 (91 Jahre)

Wir wünschen allen genannten und ungenannten Jubilaren alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.

Andreas Haupt Zweiter Bürgermeister

angeheftet am: 23.08.2013 abgenommen am: 30.08.2013